

Satzung der Franken Knights e.V. (2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1 Der Verein führt den Namen „FrankenKnights e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg o.d.Tbr. und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rothenburg o.d.Tbr. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Rothenburg.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., AFVD und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
- 2.2 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des „American Footballs“.
- 2.3 Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes des Vereins.
- 2.4 Abhaltung von geordneten Trainings- und Spielabläufen.
- 2.5 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2.6 Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden und dem Finanzamt für Körperschaften an.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss.
- 3.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Gehältern für Trainer, Spieler, Helfer und Funktionäre legt der Vorstand jährlich neu fest. Bei Zuwendungen für das Präsidium ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt nicht wählbar und hat kein Stimmrecht.
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 4.4 Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Betroffene beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.
- 4.5 Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und sind im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - 5.1.1 die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen
 - 5.1.2 die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu achten
 - 5.1.3 die Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten
 - 5.1.4 sich an allen Veranstaltungen sportlich zu verhalten
- 5.2 Rechte der Mitglieder:
 - 5.2.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - 5.2.2 Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, gegen ein Mitglied zweifelsfrei Forderungen bestehen oder wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber ohne Angabe von Gründen schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzugeben.
- 6.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mehr als 90 Tage mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 6.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jeder Zeit möglich.
- 6.6 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium durch einen Verweis und / oder eine Geldbuße bis zum Betrag von 1.000,00 Euro und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 das Präsidium
- 7.2 der Aufsichtsrat
- 7.3 der sportliche Ausschuss
- 7.4 die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Präsidium

- 8.1 Das Präsidium besteht aus:
 - 8.1.1 Präsident/in
 - 8.1.2 Vizepräsident/in
 - 8.1.3 Schatzmeister
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Präsident im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass Vizepräsident und Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder in dessen speziellem Auftrag zur Vertretung berechtigt sind.
- 8.3 Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.4 Das Präsidium besteht aus drei Personen.

- 8.5 Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Im übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung.
- 8.6 Das Präsidium hat das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Präsidiumsmitglieder haben bei Aufsichtsratssitzungen kein Stimmrecht.
- 8.7 Der Präsident ist Wahlleiter für sämtliche durchzuführenden Abstimmungen mit Ausnahme der Wahlen zum Präsidium. Er wird bei der Abwicklung von Wahlgängen durch die Mitglieder des Präsidiums unterstützt.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- 9.1 Zusammensetzung
- 9.1.1 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus zwei ordentlichen und voll geschäftsfähigen Personen. Juristische Personen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- 9.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils auf die Dauer von drei Jahren.
- 9.2 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder
- 9.2.1 Soweit nicht anders geregelt, hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Präsidium eine beratende Funktion. Die Aufsichtsratsmitglieder können jeder Zeit Auskunft über alle den laufenden Geschäftsbetrieb betreffende Vorgänge verlangen.
- 9.2.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht an mindestens einer Vorstandssitzung pro Quartal teil zu nehmen. Aufsichtsratsmitglieder verfügen jedoch über kein Stimmrecht in den Sitzungen.
- 9.2.3 Dem Aufsichtsrat obliegt die jährliche Kassenprüfung.
- 9.2.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Präsidiumswahlen. Er wird bei seiner Tätigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrates unterstützt.
- 9.2.5 Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen werden im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter geleitet.
- 9.3 Wahl des Aufsichtsrates
- 9.3.1 Das Präsidium schlägt der Jahreshauptversammlung mindestens zwei, höchstens vier Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat vor.
- 9.3.2 Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus den Vorschlägen des Präsidiums zwei Aufsichtsratsmitglieder.

§ 10 Der sportliche Ausschuss

- 10.1 Der sportliche Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- 10.1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
- 10.1.2 den Abteilungsleiter/innen
- 10.1.3 dem Aufsichtsratsvorsitzenden
- 10.1.4 der Gleichstellungsbeauftragten
- 10.1.5 Der Ausschuss kann darüber hinaus noch maximal zwei weitere Mitglieder berufen.
- 10.2 Der sportliche Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Fall dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- 10.3 Die Aufgaben des sportlichen Ausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss können die Mitgliederversammlung oder das Präsidium weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- 11.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Einberufung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Rothenburger Amtsblatt erfolgen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung, die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Aufsichtsrates, Satzungsänderungen sowie sämtliche Punkte der Tagesordnung.
- 11.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 11.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 11.8 Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahlen können, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedern eine schriftliche Abstimmung beantragt wird, auch per Akklamation durchgeführt werden. Bei Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 11.9 Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 11.10 Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über eine Annahme der Wahl vorliegt.

§ 12 Eingeschränkte Mitgliedschaft

- 12.1 Soweit sich der Verein „FrankenKnights e.V.“ um eine Lizenz in der GFL bewirbt, unterwirft er sich der Vereinsgewalt des AFVD und den Bestimmungen der AFVD-Satzung und -Ordnungen sowie den Entscheidungen der AFVD-Organe und -Beauftragten; der Verein „FrankenKnights e.V.“ berechtigt ferner die AFVD bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtung eine Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen.

§ 13 Unterabteilungen

- 13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- 14.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe dieses Beitrages entscheiden Präsidium und Aufsichtsrat gleichberechtigt. Es gilt die Einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie die mehrheitliche Zustimmung von Präsidium und Aufsichtsrat notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 15.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende wickelt als Liquidator alle laufenden Geschäfte ab.
- 15.3 Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt dem TSV 2000 Rothenburg zu.
- 15.4 Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 16 Inkrafttreten

- 15.1 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2005 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.